

Einziehung eines als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Grundstückes

Der Gemeinderat Kirchroth hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2018, das Grundstück mit der früheren Fl.-Nr. 139 (Teilfläche) der Gemarkung Kößnach, heute Fl.-Nrn. 604/1, 604 und 601 der Gemarkung Kößnach, das als Ortsstraße gewidmet war, eingezogen, da diese Verkehrsfläche ihre Verkehrsbedeutung verloren hat. Mit Rechtskraft der Einziehung entfällt der Gemeindegebrauch (§ 14 BayStrWG).

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km
„Zum Sportplatz“ in Kößnach	Kirchgasse, gegenüber Fl.-Nr. 133 der Gemarkung Kößnach	Sportplatz in Kößnach (früher Fl.-Nr. 139, jetzt Fl.-Nr. 604 der Gemarkung Kößnach)	0,040

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG in der Zeit vom 15. Februar 2018 bis 17. Mai 2018 ortsüblich bekannt gemacht, es wurden keine Einwände erhoben.

Die Einziehungsvoraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG sind somit erfüllt und die Ortsstraße „Zum Sportplatz Kößnach“ wird eingezogen. Mit der Einziehung entfallen der Gemeindegebrauch und die widerrufliche Sondernutzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
 Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
 Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Email ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren von den Verwaltungsgereichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kirchroth, 2. Juli 2018

Josef Wallner
 1. Bürgermeister



Aushang in: Internetseite
 angeheftet am: 3. Juli 2018
 abgenommen am: 7. August 2018